

Arzt darf Patientenakte nicht einfach weiterreichen

Seit Jahren sucht man den gleichen Arzt auf. Der übergibt die Praxis an einen Nachfolger – darf der die Patientenakte einfach so übernehmen? „Dass die Unterlagen automatisch an den Nachfolger weitergegeben werden, ist nicht erlaubt“, teilt die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) mit. Das wäre nach § 203 StGB sogar strafbar. Das korrekte Vorgehen muss demnach sein: Vor

der Weitergabe der Patientenakte an den Nachfolger muss der bisherige Arzt die ausdrückliche Einwilligung des jeweiligen Patienten erhalten. So entschied auch der Bundesgerichtshof. Das sollte im Idealfall schriftlich geschehen.

Daher müsste der Arzt prinzipiell vor dem Praxisverkauf an seinen Nachfolger alle Patienten anschreiben, sie über den neuen Arzt infor-

mieren und ihre Einwilligung einholen. Eine vorsorgliche, pauschale Blanko-Zustimmung ist laut UPD und Kassenärztlicher Vereinigung Bayerns (KVB) nicht gültig. Folgender Fall ist aber auch möglich: Betritt der Patient die gewohnte Praxis, wird am Empfang über den neuen behandelnden Arzt informiert und wünscht dennoch eine Untersuchung und äußerst das schlüssig, gilt das auch als

ausdrückliche Zustimmung, dass der neue Arzt die Akten des Patienten öffnen darf. Ein Aushang allein reicht aber nicht aus.

Stimmt ein Patient nicht zu, muss der bisherige Praxisinhaber selbst für die weitere Aufbewahrung der Akten sorgen. Ist das nicht möglich, können die Akten auch vom neuen Arzt in der Praxis aufbewahrt werden – in dem Fall kann das Zwei-Schrank-Mo-

dell genutzt werden. In einem Schrank werden die eigenen Unterlagen und die Akten der Patienten, die zugestimmt haben, verwahrt. In einem anderen, verschlossenen Schrank müssen die Akten der Patienten ohne Einwilligung gelagert werden. Diese Vorgaben gelten laut UPD und KVB für Unterlagen in Papierform wie auch für digital gespeicherte Behandlungsdokumente.

FLORIAN REIL